

Dokumentation

Berufspflichterv des Rechtsanwalts in der DDR

Beschluß des Rates der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte in der DDR vom 30. Juni 1989

Die Berufspflichten des Rechtsanwalts ergeben sich aus seiner Stellung und aus seinen Aufgaben in der Rechtspflege der DDR. Der Rechtsanwalt ist als gesellschaftliches Organ der Rechtspflege eine wesentliche Garantie sozialistischer Rechtsstaatlichkeit. Er ist Berater und Vertreter der Mandanten in gerichtlichen Verfahren und außergerichtlichen Rechtsangelegenheiten. Als Verteidiger von Beschuldigten und Angeklagten leistet er seinen Beitrag zur Verwirklichung des verfassungsmäßig garantierten Grundrechts auf Verteidigung.

Die Rechtsanwälte bewahren die fortschrittlichen und antifaschistischen Traditionen und das humanistische Erbe der Anwaltschaft. Sie üben internationalistische Solidarität und unterstützen alle Bestrebungen, die der Friedenssicherung, der Völkerverständigung und der Verwirklichung der Menschenrechte dienen.

Die Rechtsanwälte bringen ihre Erfahrungen in den dialektischen Prozeß von Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung ein und nutzen die Forschungsergebnisse der Rechtswissenschaft.

I. Stellung und Aufgaben des Rechtsanwalts

1. Der Rechtsanwalt tritt engagiert für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts ein. Er ist in seiner Tätigkeit ausschließlich an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie die Berufspflichten gebunden. Er duldet keinen Eingriff eines Außenstehenden in die Interessenvertretung seines Mandanten.

2. Indem der Rechtsanwalt konsequent die rechtlich geschützten Interessen seines Mandanten vertritt und dabei seine Unabhängigkeit wahrt, leistet er einen Beitrag zur Rechtsprechung, zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zu ihrem Staat und zur Rechtspflege, zur Gewährleistung von Rechtssicherheit, Gesetzlichkeit, Gerechtigkeit, Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Bürger. Er hält seinen Mandanten zur freiwilligen und bewußten Einhaltung des Rechts und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen an. In Übereinstimmung mit den Interessen seines Mandanten leistet er einen eigenen Beitrag zur Überwindung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Rechtsverletzungen.

3. Der Rechtsanwalt hat in seinem gesamten Verhalten den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus seiner Stellung in der Rechtspflege ergeben, und das Ansehen der Rechtsanwaltschaft der DDR stets zu wahren.

4. Der Rechtsanwalt qualifiziert sich ständig weiter, um gesellschaftliche Entwicklungsprozesse zu erkennen, um fachlich und mit hoher Bildung in der Lage zu sein, die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

5. Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht sich auf alle Informationen, die ihm in seiner Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, soweit der Berechtigte von ihr befreit hat oder solange nach den strafrechtlichen Bestimmungen Anzeige zu erstatten ist. Der Rechtsanwalt hat seine Mitarbeiter zur Verschwiegenheit anzuhalten. Er hat den Mandanten auf mögliche Nachteile hinzuweisen, die entstehen können, wenn er nicht von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit wird.

6. Der Rechtsanwalt erteilt den Bürgern kostenlose Rechtsauskünfte. Er erläutert das sozialistische Recht in Veranstaltungen gesellschaftlicher Organisationen, der Betriebe und Einrichtungen.

7. Der Rechtsanwalt übt ohne Einwilligung des Vorstands des Kollegiums der Rechtsanwälte keine nebenberufliche Tätigkeit aus. Die Betätigung auf wissenschaftlichem, kulturellem, künstlerischem oder publizistischem Gebiet ist ohne Einwilligung des Vorstands zulässig, soweit sie mit der Stellung eines Rechtsanwalts vereinbar ist.

8. Der Rechtsanwalt darf mit der Erfüllung eines Auftrages keine eigenen Interessen verfolgen. Er hat keine den Rechtsvorschriften oder den Berufspflichten widersprechenden Vorteile anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

9. Der Rechtsanwalt stellt ohne Einwilligung der Beteiligten keine Bild- oder Tonaufzeichnungen her.

10. Der Rechtsanwalt vermeidet jede Situation, aus der sich der Verdacht einer Berufspflichtverletzung ergibt.

II. Pflichten gegenüber dem Mandanten

11. Die Annahme, die Ablehnung und die Niederlegung eines Auftrags haben unverzüglich zu erfolgen.

12. Der Rechtsanwalt ist grundsätzlich zur Annahme eines Auftrags verpflichtet.

13. Ein Auftrag ist abzulehnen, wenn durch ihn die Vermeidung ungesetzlicher oder pflichtwidriger Handlungen gefordert wird, ein Fall der Interessenkollision vorliegt oder die ordnungsgemäße Auftragsabwicklung nicht gewährleistet werden kann.

14. Ein Auftrag kann abgelehnt werden, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Zur Ablehnung eines Auftrags ist der Rechtsanwalt auch dann berechtigt, wenn er das Anliegen für offensichtlich unbegründet hält. Das gilt nicht für Strafsachen, Ehesachen, Erziehungsrechtssachen und andere Statussachen.

15. Die Niederlegung eines Auftrags darf nur aus besonders wichtigem Grund und nicht zur Unzeit erfolgen. Sie ist unabhängig vom Zeitpunkt erforderlich, wenn das Vertrauensverhältnis ernsthaft beeinträchtigt ist oder sich nachträglich Umstände herausstellen, die die Annahme des Auftrags ausgeschlossen hätten.

16. Der Rechtsanwalt hat die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen des Mandanten gewissenhaft, mit Sorgfalt und Umsicht sowie ohne Verzögerung wahrzunehmen.

Der Mandant ist umfassend zu informieren und zu beraten. Das gilt insbesondere für die Erfolgsaussichten, für zu beachtende Fristen, für die kostengünstigste Variante der Auftragsabwicklung, für die geleistete Tätigkeit und für alle den Auftrag betreffenden Vorgänge.

17. Der Rechtsanwalt hat den Auftrag so auszuführen, daß das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und dem Mandanten gewahrt wird. Er ist grundsätzlich zur persönlichen Wahrnehmung eines Auftrags verpflichtet. Nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt zulässig.

Der Rechtsanwalt darf niemals zum Nachteil seines Mandanten tätig werden. Das beschränkt nicht sein Recht und seine Pflicht, für eine ordnungsgemäße Kostenabwicklung zu sorgen.

18. Der Rechtsanwalt berät oder vertritt nicht mehrere Mandanten mit widerstrebenden Interessen, und er vermeidet auch jeden anderen Fall der Interessenkollision. Er wird grundsätzlich nicht gleichzeitig für und gegen denselben Mandanten tätig.

19. Hinsichtlich des Gegenstandes und des Umfangs seiner Tätigkeit ist der Rechtsanwalt an den Auftrag des Mandanten gebunden. Nach Auftragsannahme ist er auf Verlangen des Mandanten zur Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels auch dann verpflichtet, wenn er es für unbegründet hält. Im übrigen arbeitet der Rechtsanwalt unabhängig. Bei der Verletzung von Berufspflichten kann er sich nicht auf entsprechendes Verlangen des Mandanten berufen.

20. Der Rechtsanwalt darf seinen Mandanten nicht zu wahrheitswidrigen Erklärungen veranlassen. Er darf kein Beweismittel verwenden, von dem er weiß, daß es die Wahrheit verfälscht.

Der Rechtsanwalt ist an die Sachverhaltsdarstellung seines Mandanten gebunden. Er darf ein Beweisergebnis nicht gegen die zuletzt abgegebene Erklärung seines Mandanten würdigen.